

An den Präsidenten  
der Wirtschaftskammer Kärnten  
Europaplatz 1  
9020 Klagenfurt

Klagenfurt, 15. Mai 2023

### **Gemeinsamer Abänderungsantrag zu Antrag 13**

zum Wirtschaftsparlament am 23. Mai 2023

des Österreichischen Wirtschaftsbundes, Landesgruppe Kärnten  
Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Kärnten

Die Mitarbeitervorsorgekasse ist ein neues Abfertigungsmodell für alle in Österreich tätigen ArbeitnehmerInnen, die seit dem 1. Jänner 2003 in ein Beschäftigungsverhältnis eintreten oder eingetreten sind und ist im Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geregelt.

Das zugehörige Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz trat am 1. Juli 2002 in Kraft. Sinn des neuen Modells ist die Auslagerung der bisherigen Abfertigungsverpflichtung des Arbeitgebers auf rechtlich selbstständige Mitarbeitervorsorgekassen.

Mit 1. Jänner 2008 wurden auch Selbständige und freiberuflich Selbständige von diesem Gesetz erfasst und in die Vorsorgekasse aufgenommen.

Die Beitragshöhe beträgt für jede/n ArbeitnehmerIn vom/n ArbeitgeberIn 1,53 % seines Brutto-Entgelts und bei den Selbständigen 1,53 % der Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherung.

Sinn und Zweck bei den ArbeitnehmerInnen ist es, eine Abfertigung anzusparen, die auch bei „Selbst-Kündigung“ mitgenommen werden kann. Für Selbständige ergibt sich mit der Einzahlung eine Art von selbst angesparter Abfertigung.

So wurden von uns allen zwischen 1.1.2022 und 31.12.2022 Beiträge geleistet, aber mit Stichtag 1.1.2023 hat sich das angesparte Guthaben nicht nur um den Betrag des Jahres 2022 verringert, sondern um zusätzlich ca. 20% des ges. Jahresbeitrags.

Zum Beispiel wurden in einem Fall bei einer Vorsorgekasse Beiträge in der Höhe von € 1.200,-- im Jahr geleistet, dennoch war die Summe zum Stichtag um € 1.400,-- zum Vorjahr geringer.

Nachdem die Beiträge für die oben genannte Vorsorge verwendet werden, soll sich die WKO für eine Offenlegung der Veranlagung dieser Beiträge einsetzen. Geschäftsberichte und Bilanzen spiegeln nicht zwingend den Veranlagungserfolg und somit die Entwicklung der Höhe der jeweiligen Ansprüche wider, so hat die Vorsorgekasse des obigen Beispiels ihre Rücklagen aufgelöst und konnte dadurch ausgeglichen bilanzieren. Hier fehlt es also an Transparenz der Anlageentwicklung grundsätzlich.

## A N T R A G

Die WKK möge bei der WKÖ eine Forderung nach Offenlegung der Veranlagungsform und -entwicklung im Zuge der jährlichen Information an die Anspruchsberechtigten der betrieblichen Vorsorgekassen anregen und sich somit für mehr Transparenz bei den betrieblichen Vorsorgekassen einsetzen.



---

KommR Alfred Trey  
Vizepräsident der  
Wirtschaftskammer Kärnten

---

DI Dr. Horst Kandutsch  
Mitglied des Wirtschaftsparlament  
der Wirtschaftskammer Kärnten



---

Mag. Herwig Miklin  
WP-Delegierter